

ELSTERNEST E.V.

Satzung

§ 1 Vereinsbezeichnung

- (1) Der Verein führt den Namen "**ELSTERNEST**". Er soll als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e. V.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Pegau.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Bereich Natur und Umwelt. Der Verein soll als sozio- ökologischer Anlaufpunkt für Bürgerinnen und Bürger dienen, die Interesse an Natur und Umweltbildung haben und am aktiven Umweltschutz in Pegau und der umliegenden Elsterauenregion mitwirken möchten.

Der Verein vertritt die Auffassung, dass der ressourcen- und umweltschonende Umgang mit unserer Erde für jede Bürgerin und jeden Bürger selbstverständlich sein sollte. Er hat die Aufgabe, die Bürgerinnen und Bürger ohne erhobenen Zeigefinger für einen ressourcenschonenden Umgang zu sensibilisieren
- (2) Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
 1. Gestaltung des Vereinsgeländes als funktionierender Vereinssitz nach ökologischen Ansätzen,
 2. Naturbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Form von Durchführung von Ganztagsangeboten, Bildungsexkursionen, Vorträge, usw.
 3. Aufbau einer Naturwerkstatt für verschiedene naturbezogene Projekte für interessierte Bürgerinnen und Bürger (z.B. Naturlehrpfad anlegen).

4. Durchführung von Workshops zu verschiedenen Themen (altes Handwerk, Gestalten mit Naturmaterialien aus Wald und Wiese in der Naturwerkstatt)
 5. Aktiver Naturschutz in der Elsteraue und Mitgestaltung der Region.
- (3) Besondere Schwerpunkte einer ganzheitlichen Umwelt- und Naturbildung sind
1. Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen an schulischen und außerschulischen Lernorten,
 2. Bildungsarbeit für Familien mit Kindern
 3. Bildungsarbeit mit Gruppen, Vereinen und Verbänden.
 4. Förderung des Naturbewusstseins durch Exkursionen in Form von Wanderungen, Radfahren und Paddeltouren usw.

§ 3 Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks

- (1) Zur Erreichung seiner Ziele bemüht sich der Verein um alle Maßnahmen, die der Förderung der direkten und indirekten Umweltbildung der Bevölkerung dienen, insbesondere
1. der Vorbereitung und Durchführung von Bildungseinheiten, etwa in Form von Vorträgen, Exkursionen, Freizeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
 2. die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit Verbänden, Behörden und Institutionen des Natur- und Umweltschutzes, sowie Verbänden, Institutionen und Behörden des Erziehungswesens und der freien und verbandlichen Jugendarbeit.
- (2) Der Verein kann besonders förderungswürdige Arbeiten im Bereich der Umwelt- und Naturbildung ideell unterstützen.

§ 4 Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus

1. Mitgliederbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens.
2. Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen (z.B. Eintritt bei Veranstaltungen).
3. Zuschüssen und Projektmitteln der öffentlichen Hand.
4. zweckgebundenen Mitteln.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern, die sich zu den oben genannten Zielen des Vereins bekennen und diese unterstützen und sich verpflichten, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln. Ordentliches

Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele und Grundsätze des Vereins unterstützen will. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck vor allem durch Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen unterstützt.

- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung. Alle Mitglieder des Vereins mit Stimmrecht müssen die Aufnahme des Antragsstellers einstimmig beschließen. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft ist durch den Vorstand schriftlich zu begründen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Verein schriftlich dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gründe für einen Vereinsausschluss sind insbesondere: Wenn sich ein Mitglied öffentlich gegen die Ziele des Vereins ausspricht oder sich sonst vereinschädigend verhält oder den Verein parteipolitisch missbraucht.
- (4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung im angemessenen Zeitraum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Gegen einen ablehnenden Bescheid zur Aufnahme oder Beschluss zur Ausschließung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Ihre Höhe ist den Bedürfnissen des Vereins anzupassen.
- (2) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu zahlen.
- (3) Neue Mitglieder haben binnen 4 Wochen nach Aufnahme den geltenden Jahresbeitrag anteilig für das laufende Jahr zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie kann auch über Online-Portale stattfinden, um die Teilnahme aller Mitglieder zu gewährleisten. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung per E-Mail mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Sie ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordentlich eingeladen wurde und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, so ist der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen sowie Angaben zur Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl des Vorstandes
 2. Beschlussfassung über Satzungsänderung
 3. Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstandes
 4. Aufnahme Vereinsmitglieder und Ausschluss von Mitgliedern
 5. Beratung des Vorstandes in Fragen grundsätzlicher Bedeutung
 6. Entscheidung über die der Versammlung vorliegenden Anträge
- (2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag beim Vorstand eingehen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Mitgliedsaufnahme und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit.
- (5) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine 3/4-Mehrheit aller Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnendes Ereignisprotokoll zu fertigen.

- (8) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils für sich allein handlungsbefugt und vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand erstellt darüber hinaus den Haushaltsplan, einen Maßnahmen- und Aktionsplan, den Jahresbericht sowie die Abschlussrechnung.
- (3) Der Vorstand kann Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 11 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

Beschlüsse der Organe werden, vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei etwaiger Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit aller Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 08.02.2023 errichtet.

Vorstehende Satzung wurde gemäß den Empfehlungen des Amtsgerichtes am 28.03.2023 geändert.